

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienstudien
an der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang
Italienstudien
an der Freien Universität Berlin**

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 5. 2. 2003 folgende Zulassungsordnung erlassen. *)

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Erfordernis und Nachweis der neben den gesetzlichen und durch Satzung geregelten Zulassungsvoraussetzungen bei der Teilnahme am Auswahlverfahren und der Festlegung der Rangfolge zu berücksichtigenden besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang Italienstudien am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

**Erfordernis und Nachweis der besonderen Eignung
für den Studiengang**

- (1) Bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird als zusätzliche Voraussetzung die Beherrschung der italienischen Sprache für den Studiengang berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von der Zentraleinrichtung Sprachlabor durchgeführt.
 - a) Im Rahmen der Zulassung zum ersten Fachsemester findet eine schriftliche Prüfung von 3 Std. Dauer statt. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird entsprechend der Schulnotenskala bewertet. Die Eignungsprüfung muss mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen werden.
 - (b) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen zum zweiten oder höheren Fachsemester findet anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer statt.
- (3) Bei der Ermittlung der Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation wird das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Durchschnittsnote im Verhältnis 1:2 gewichtet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. Februar 2003.